

## Anlage 5

### Neufassung der Baumschutzsatzung Ergebnisse der Ortsbeiratsbeteiligung, Empfehlung zur Berücksichtigung der Anregungen

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
Mitte	Beratung ohne Beschluss	---
Südstadt	Der Satzung wird zugestimmt	---
West	Die Satzung wird abgelehnt.	---
Wehlheiden	Der Ortsbeirat stimmt der Baumschutzsatzung zu mit der Maßgabe, es mögen die Verwaltungsgebühren im Genehmigungsfall reduziert werden und im Versagungsfall sollten sie entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der nach wie vor schwierigen finanziellen Situation der Stadt Kassel kann auf eine Gebühr nicht verzichtet werden. Die geplante Höhe liegt am unteren Rand dessen, was als kostendeckend bezeichnet werden kann. Im Vergleich zu anderen Städten mit Baumschutzsatzungen sind die Gebühren als sehr moderat anzusehen. Eine Aufhebung der Gebühr bei Ablehnungen ist nicht möglich. Nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel <b>sind</b> bei der Ablehnung von Anträgen Gebühren zu erheben. Eine Wahlmöglichkeit besteht dann nicht mehr.
Bad Wilhelmshöhe	Der Satzung wird mit folgenden Änderungs-/ Ergänzungswünschen zugestimmt:  § 3 Abs. 2 Nr. 1 soll insoweit geändert werden, dass Obstbäume und Pappeln (außer Schwarzpappeln) mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum neben den Obstbäumen ausgerechnet Pappeln aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sollen.

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	Die Geldbußen in § 12 Abs. 2 sollen näher definiert werden.	Eine nähere Definition ist aufgrund der vielen denkbaren Fallkonstellationen nicht möglich. Um nicht Tatbestände auszuschließen, muss es bei der allgemeinen Formulierung bleiben. Zudem ist im Regelfall jeder Vorgang als Einzelfall und gesondert zu betrachten.
Brasselsberg	Die Satzung wird abgelehnt.	---
Süsterfeld/Helleböhn	Die Satzung wird zur Kenntnis genommen	---
Harleshausen	Beratung ohne Beschluss	---
Kirchditmold	Der Satzung wird zugestimmt	---
Rothenditmold	Der Satzung wird zugestimmt	---
Nord (Holland)	<p>Der Ortsbeirat Nord (Holland) bittet die Baumschutzsatzung dahin gehend zu ändern, dass das Beschneiden von Bäumen weiterhin ohne Genehmigung möglich ist. Gebührenpflicht soll auch nur für das Fällen von Bäumen erhoben werden.</p> <p>Begründung:  Jeder Baumbesitzer hat so seine eigene Art und Weise, wie er seine Bäume beschneidet und pflegt. Es ist unzumutbar, dass fast jede Beschneidung genehmigungspflichtig wird, zumal die Ansicht, was eine ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege darstellt, viel zu unterschiedlich ausfällt und nur zu unzähligen Streitfällen führt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Genehmigungspflicht bei Rückschnittmaßnahmen ist keineswegs erst in den jetzigen Entwurf neu aufgenommen worden, sondern war bereits in der bis 2003 geltenden Satzung enthalten. Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass nur wenige Streitfälle entstanden sind. Die Genehmigung von Rückschnitten ist darüber hinaus auch aus sachlichen Gründen unumgänglich. Ein Verzicht auf diesen Passus würde in letzter Konsequenz dazu führen können, dass Eigentümer ihnen „lästige“ Bäume bis auf letzte Reste des Stammes zurückschneiden könnten, ohne dass eine Genehmigung erforderlich würde, da ja keine Fällung stattgefunden hat. Dies ist nicht im Sinne der Satzung.  Da normale Pflegemaßnahmen wie Totholzentrückung etc. weiterhin genehmigungsfrei bleiben, sehen wir die Anregung des Ortsbeirates als berücksichtigt an.  Bezüglich der Gebühren ist darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsaufwand mindestens so hoch wie bei einer Fällung ist. Ein Verzicht wäre somit nicht begründbar.</p>

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	<p>Der Ortsbeirat Nord (Holland) schlägt vor, in die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel einen Passus aufzunehmen mit folgendem Inhalt: Die städtische Verwaltung wie auch die Eigenbetriebe (z.B. Kasseler Entwässerungsbetrieb), in deren Zuständigkeiten die Pflege von Bäumen fallen, sind verpflichtet, rechtzeitig den jeweils zuständigen Ortsbeirat über geplante Pflegemaßnahmen, die Beseitigung von Bäumen oder die Aufgabe von Baumstandorten zu informieren. Dem Gremium ist eine Stellungnahme zu ermöglichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Baumschutzsatzung nimmt in ihrer jetzigen Form Bäume, die in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stehen aus. Das Umwelt- und Gartenamt hat früher Pflege- und Fällmaßnahmen mit einem Umweltbeirat abgestimmt, der jedoch abgeschafft wurde. Um eine öffentliche Debatte und auch Kontrolle über den Umgang des Umwelt- und Gartenamtes mit den kommunalen Stadtbäumen zu ermöglichen, ist eine Information der Ortsbeiräte sinnvoll. Dort können Maßnahmen diskutiert und dem Umwelt- und Gartenamt auch Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Bei der Vielzahl von Verfahren, bei denen städtische Bäume gepflegt oder beseitigt werden müssen, würde dies zu einem immensen Verwaltungsaufwand und zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen. Zudem werden die Ortsbeiräte bereits heute bei größeren oder kritischen Maßnahmen informiert. Bei dem vom Ortsbeirat angesprochenen Umweltbeirat handelt es sich um den Naturschutzbeirat der Stadt Kassel, der nach wie vor besteht. Eine Beteiligung dieses Gremiums ist auch früher nur in Ausnahmefällen und keinesfalls bei sämtlichen Pflege- oder Fällmaßnahmen erfolgt. Darüber hinaus werden sämtliche Fällungen des Umwelt- und Gartenamtes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass hier bereits eine entsprechende Kontrolle besteht. Daneben sprechen auch Rechtssystematische Gründe gegen das gewünschte Vorgehen. Es ist seitens der Stadt nicht möglich, die Regelungen der Satzung gegen sich selbst durchzusetzen.</p>
Philippinenhof-Warteberg	<p>Der Ortsbeirat lehnt die Baumschutzsatzung in der vorliegenden Form ab. Birken und Nadelgehölze sollten aus dem Schutz herausgenommen werden, da sie - genau wie Obstbäume - schnell den Stammumfang erreichen und von deren Flachwurzeln Gefahren ausgehen (Beschädigungen an Hauswänden, Kanälen etc.).</p> <p>§ 5 Abs. 3 müsste konkretisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass seitens des Ortsbeirates § 5 Nr. 3 gemeint ist. Die Zeitdauer für das Erreichen des maßgeblichen Stammumfangs stellt keinen sachlichen Grund dar, bestimmte Bäume aus dem Schutz der Satzung herauszunehmen. Zudem gibt es auch andere schnell wachsende Baumarten. Diese alle aus dem sachlichen Geltungsbereich der Satzung auszuschließen, würde der Zielsetzung der Satzung entgegen wirken.</p>

...

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
		Hinsichtlich der Gefährdung durch einwachsende Wurzeln gilt Ähnliches. Dieses Problem taucht genauso bei anderen Baumarten auf und ist nicht auf die Genannten beschränkt. Eine weitere Konkretisierung ist nicht möglich, da selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht sämtliche Einzelfälle benannt werden können. Es muss daher bei der vorgelegten allgemeinen Regelung bleiben.
Fasanenhof	Der Satzung wird zugestimmt	---
Wesertor	Der Ortsbeirat Wesertor hält eine Baumschutzsatzung grundsätzlich für sinnvoll, lehnt sie aber in der vorliegenden Fassung ab.	---
Wolfsanger/Hasenhecke	Der Satzungsentwurf wird bis auf § 5 Nr. 4 und Nr. 5 befürwortet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eines der wesentlichen Ziele der Satzung ist der Erhalt bzw. die Verbesserung der Grünsituation in den einzelnen Stadtteilen. Würde in den vom Ortsbeirat genannten Fällen auf die Genehmigungspflicht verzichtet (kranke Bäume bzw. öffentliches Interesse) hätte dies zur Folge, dass keine Ersatzpflanzungen durchgeführt bzw. keine Ausgleichszahlungen geleistet würden. Das o.g. Satzungsziel würde in diesen Fällen nicht erreicht.
Bettenhausen	Der Ortsbeirat begrüßt die Satzung, hält aber folgende Einzelregelungen für überdenkenswert:  § 6 Abs. 3 Diese Regelung legt die Gebühren für das Genehmigungsverfahren fest. Hier fehlt es jedoch an einer wichtigen Ausnahmeregelung. Denn für den Fall, dass die Tatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 5 durch höhere Gewalt wie Sturm, Hagel, Hochwasser, Blitzschlag etc. herbeigeführt werden, sollte die Genehmigung kostenfrei sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Gebühr dient dazu, den entstehenden Verwaltungsaufwand abzudecken.  Der Aufwand für eine Genehmigung ist, unabhängig von der Ursache, für die Verfahren gleich. Von daher sind sie auch von der Gebührensseite her gleich zu behandeln.

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
	<p>§ 7 Abs. 2 Die Auflage der Ersatzpflanzung sollte nicht erst dann gelten, wenn der Baum noch nach zwei, sondern auch noch nach 10 Vegetationsperioden noch vorhanden ist. Hiermit soll eine Beseitigung der Nachpflanzungen ab dem dritten Jahr verhindert werden, wenn die nachgepflanzten jungen Bäume aufgrund ihres geringen Stammumfanges noch nicht unter die Satzung fallen.</p> <p>§ 8 Diese Regelung sollte dahin gehend erweitert werden, dass die Ausgleichszahlung für die Ersatzpflanzung eines Baumes im öffentlichen Raum verwendet werden muss. Sinn und Zweck der Satzung ist der Erhalt des Baumbestandes und nicht die Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle für die Stadt.</p>	<p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt. In § 3 Abs. 4 ist geregelt, dass sämtliche Regelungen der Satzung für Ersatzpflanzungen gelten, auch wenn diese den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben,</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Mittel, die durch Ausgleichszahlungen anfallen, sollen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwandt werden. Entsprechendes wurde bereits in der Begründung zur derzeit gültigen Satzung festgelegt. In der gleichen Form soll dies auch bei dem jetzigen Entwurf geschehen. Für eine Regelung in der Satzung selbst wird eine Notwendigkeit nicht gesehen.</p>
Forstfeld	<p>Die Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgende Änderung wird gewünscht:</p> <p>Für Baumgruppen und Reihenpflanzungen soll eine Sonderregelung (§ 3 Sachlicher Geltungsbereich) gefunden werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundlage für den Erlass der Satzung sind die allseits akzeptierten positiven Wirkungen von Bäumen für Klima, Staubbindung etc. Diese Wirkungen ergeben sich unabhängig von der Art der Pflanzung. Aus fachlicher Sicht wird eine Notwendigkeit für besondere Pflanzanordnungen spezielle Regelungen einzuführen nicht gesehen. Zudem wird mit der Festlegung auf einen Stammumfang von 80 cm eine Gleichbehandlung sichergestellt.</p>
Waldau	Der Satzung wird zugestimmt	---
Niederzwehren	Die Ausdehnung der Satzung auf den baulichen Innenbereich des Stadtteiles Niederzwehren wird abgelehnt.	---
Oberzwehren	Die Satzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen	---

Ortsbeirat	Beschluss	Berücksichtigung der Änderungswünsche mit Begründung
Nordshausen	Der vorliegende Entwurf der Satzung wird abgelehnt, da eine derartige Regelung für Nordshausen nicht notwendig ist. Der Ortsbeirat beantragt daher, Nordshausen vom Geltungsbereich der Satzung auszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es liegt kein sachlicher Grund vor, einen bestimmten Stadtteil aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.
Jungfernkopf	Die Satzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen	---
Unterneustadt	Der Ortsbeirat begrüßt die Baumschutzsatzung, sofern die vom Ortsbeirat beschlossenen Flächen mit einbezogen sind.	Der vorgelegte Entwurf der Satzung umfasst sämtliche möglichen Flächen. Der Anregung des Ortsbeirates wird daher insoweit gefolgt.